

**Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE HOLDING AG
zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung gemäß
§ 25a Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

Pierer Industrie AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677t, hat am 7. Juni 2013 an all jene Aktionäre der BRAIN FORCE HOLDING AG („BRAIN FORCE“ oder „Zielgesellschaft“), FN 78112x, mit dem Sitz in Wien, die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der BRAIN FORCE (ISIN AT0000820659, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der BRAIN FORCE verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die BRAIN FORCE, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die BRAIN FORCE voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der BRAIN FORCE beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der BRAIN FORCE nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der BRAIN FORCE ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

Gemäß den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hielt die CROSS Informatik GmbH zum 17. Mai 2013 insgesamt 8.829.777 Aktien, was einem Anteil von rund 57,39% am Grundkapital der BRAIN FORCE und einem ebenso hohen Stimmrechtsanteil entspricht.

Am 14. Mai 2013 hat die Bieterin mit der CROSS Informatik GmbH einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 8.829.777 Aktien der Zielgesellschaft („CROSS-Informatik Aktien“) durch die Bieterin und den Verkauf der CROSS-Informatik Aktien durch CROSS Informatik GmbH abgeschlossen (der „Aktienkaufvertrag“). Die Durchführung des Aktienkaufvertrages unterlag der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Vollzugs des Aktienerwerbes durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland. Die Anmeldung zur kartellrechtlichen Genehmigung in Österreich und Deutschland ist am 14. Mai 2013 erfolgt. Diese aufschiebende Bedingung ist am 12. Juni 2013 eingetreten.

CROSS Informatik GmbH wird (mittelbar) zu je 50% von Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam kontrolliert. Die Bieterin wird (mittelbar) von Pierer GmbH alleine kontrolliert, sodass die Bieterin und die Verkäuferin CROSS Informatik GmbH als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren sind. Bis zur Durchführung des Aktienkaufvertrages verfügten Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam über eine (mittelbar) kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft.

Die Durchführung des Verkaufs der 8.829.777 Stück Aktien an der Zielgesellschaft von CROSS Informatik GmbH an die Bieterin führt nun von einer gemeinsamen (mittelbaren) Kontrolle durch Pierer GmbH und Knünz GmbH über die Zielgesellschaft zu einer (mittelbaren) Alleinkontrolle der Pierer GmbH über die Zielgesellschaft und somit zu einer Änderung der Kontrolle über die BRAIN FORCE. Die hieraus resultierende Angebotspflicht gemäß dem dritten Teil des Übernahmegesetzes (ÜbG) wurde von der Bieterin durch das gegenständliche Angebot antizipiert.

Das Angebot der Pierer Industrie AG richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000820659), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Das Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 6.556.965 Aktien der Zielgesellschaft.

Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. Alleingesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Alleingesellschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die Anlass dazu geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

2. Bedingung des Angebots

Das Angebot unterlag der folgenden nicht verzichtbaren aufschiebenden Bedingung:

- Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. der Genehmigung des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots

Diese aufschiebende Bedingung ist, wie von der Bieterin öffentlich mitgeteilt, am 12. Juni 2013 eingetreten.

Die Angebotsunterlage weist ferner auf die gesetzliche Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hin. Danach sind Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum freiwilligen Angebot zur Kontrollerlangung Aktien der Zielgesellschaft, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen für die Erreichung der 50%-Schwelle hinzuzurechnen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bedingung müssen der Bieterin Annahmeerklärungen für mindestens 7.693.372 Stück Aktien der Zielgesellschaft zugehen. Dies entspricht 50% des Grundkapitals und einer Aktie der BRAIN FORCE. Da die CROSS-Informatik Aktien bei Berechnung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle zu berücksichtigen sind, wird durch den Erwerb der 8.829.777 Stück Aktien durch die Bieterin von der CROSS Informatik GmbH die geforderte Mindestzahl an Annahmeerklärungen bereits erreicht bzw überschritten. Aufgrund des Gleichlaufs der Bedingungen im Angebot sowie hinsichtlich des Erwerbs der CROSS-Informatik Aktien, zog der Eintritt der oben angeführten Bedingung der Nichtuntersagung bzw Genehmigung des Vollzugs des Aktienerwerbs durch die zuständigen Kartellbehörden in Österreich und Deutschland notwendigerweise auch den Eintritt der gesetzlichen Bedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG nach sich.

Laut Angaben der Bieterin konnte die Aufnahme dieser gesetzlichen Bedingung in die Angebotsunterlage daher unterbleiben, um insbesondere auch eine Irreführung der Angebotsadressaten zu vermeiden.

Der Eintritt bzw endgültige Nichteintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingung wurde von der Bieterin in den unter Punkt 5.10 der Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt gegeben bzw eine solche Bekanntgabe veranlasst.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind derzeit keine Umstände bekannt, die Anlass dazu geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

3. Beurteilung des Angebots

3.1 Gesetzliche Preisuntergrenze

Nach § 26 Abs 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze: Der Angebotspreis pro Aktie (i) muss mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen (§ 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG) und (ii) darf die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb einer Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG).

3.2 Angebotspreis

Der im Angebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 0,80 je Aktie („Kaufpreis“).

Die Bieterin selbst hat laut Angaben in der Angebotsunterlage in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben, jedoch am 14. Mai 2013 mit der CROSS Informatik GmbH den unter Punkt 1. beschriebenen Aktienkaufvertrag bezüglich des Erwerbs der CROSS Informatik - Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 0,80 pro Aktie abgeschlossen.

Der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (14. Mai 2013) beträgt EUR 0,6823 je Aktie. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um EUR 0,1177 (17,25%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Somit war von der Bieterin als Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ein Preis von EUR 0,80 heranzuziehen. Die Richtigkeit bzw Vollständigkeit der Angaben der Bieterin vorausgesetzt, entspricht der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie somit dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

3.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder sonstige Sachverständige erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals sowie der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen.

3.3.1 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

BRAIN FORCE hat zum 30. September 2012 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 29. November 2012 von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das Konzerneigenkapital von BRAIN FORCE zum 30. September 2012 belief sich auf rund EUR 16,61 Mio. (30. September 2011: rund EUR 18,72 Mio.). Da die am 28. Februar 2013 abgehaltene Hauptversammlung keine Gewinnausschüttung beschlossen hat, errechnet sich zum Stichtag 30. September 2012 ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 1,08 (30. September 2011: EUR 1,22). Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,28 (30. September 2011: EUR 0,42), das sind 25,93%, unter dem Eigenkapitalwert je Aktie.

Aufgrund des letztverfügbaren ungeprüften Zwischenberichtes von BRAIN FORCE zum 31. März 2013 wurde im ersten Halbjahr ein Ergebnis nach Steuern von EUR 5.150 erzielt. Das Konzerneigenkapital von BRAIN FORCE zum 31. März 2013 belief sich auf rund EUR 16,62 Mio. Auf Basis des ungeprüften Zwischenberichts errechnet sich zum 31. März 2013 ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 1,08. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,28, das sind 25,93%, darunter.

3.3.2 Nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs und Unternehmenskennzahlen

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt, betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (100%) in EUR	0,6857	0,7077	0,6823	0,6734	0,7534
Prämie	16,67%	13,04%	17,25%	18,80%	6,19%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.
Quelle: Wiener Börse AG

Der Angebotspreis von EUR 0,80 liegt um EUR 0,1177 (rund 17,25%) über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Angebotspreis liegt rund 6,81% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 0,749) vom 8. Mai 2013. Im Zeitraum vom 9. Mai 2013 bis zum 13. Mai 2013, dem Börsentag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	HJ 2012/13	HJ 2011/12	GJ 2011/12	GJ 2010/11	GJ 2009/10
Höchstkurs ¹	0,80	0,95	0,95	1,10	1,40
Tiefstkurs ²	0,58	0,55	0,55	0,72	0,91
Ergebnis je Aktie (EPS)	0,00	-0,15	-0,14	-0,09	0,05
Ergebnis je Aktie bereinigt	0,00	-0,12	-0,11	-0,09	-0,26
Dividende je Aktie	--	--	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital je Aktie	1,08	1,07	1,08	1,22	1,31
EBITDA (in Mio)	1,84	0,25	2,06	3,13	5,66
EBITDA operativ (in Mio)	1,84	0,93	2,74	3,13	1,15
EBIT (in Mio)	0,90	-0,77	0,11	1,04	2,86
EBIT operativ (in Mio)	0,90	-0,09	0,79	1,04	-1,65
EBT (in Mio)	0,15	-2,20	-2,21	-1,38	0,33
Free Cash-flow (in Mio)	1,36	-1,83	-0,05	3,54	-2,17
Eigenkapital (in Mio)	16,62	16,48	16,61	18,72	20,11

3.3.3 Angemessenheit des Angebotspreises

¹ Basis: Tageshöchstkurs.

² Basis: Tagestiefstkurs.

Der Angebotspreis liegt im Bereich des Börsenkurses der Aktie der BRAIN FORCE vom 13. Juni 2013 (EUR 0,80) und um rund 6,81% über dem Schlusskurs der Aktien der BRAIN FORCE am 8. Mai 2013, dem letzten Handelstag, an dem die Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht gehandelt wurden.

Der Vorstand der BRAIN FORCE weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE sehr gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der BRAIN FORCE ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 0,80 entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen könnte.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausgeschlossen hat. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung des Angebotspreises in diesem Fall nur dann zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet. Die Stellung eines solchen konkurrierenden Angebots hält der Vorstand insbesondere aufgrund des aufschiebend bedingten Erwerbs der CROSS-Informatik Aktien durch die Bieterin für unwahrscheinlich.

4. Annahmefrist und „Sell-out“

4.1 Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann von 7. Juni 2013 bis einschließlich 21. Juni 2013 angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Die Annahmefrist entspricht der gesetzlichen Mindestannahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der BRAIN FORCE, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des freiwilligen Angebots zur Kontrollerrlangung ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

4.2 Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist bei Erfolg des Angebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

5. Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

6. Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 0,80 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

7. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

7.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Die Bieterin nennt als Gründe für das Angebot (Punkt 6.1 der Angebotsunterlage):

„Rechtliche Gründe

Unmittelbar nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrages wurde bereits am 14. Mai 2013 eine Veröffentlichung gemäß § 5 ÜbG vorgenommen. In dem am selben Tag abgeschlossenen Aktienkaufvertrag verpflichtete sich die Bieterin, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der Zielgesellschaft mit Ausnahme der CROSS Informatik GmbH zu stellen.

Wirtschaftliche Gründe

Die Pierer-Gruppe ist eine Industriegesellschaft, die bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierung fokussiert. Die Pierer Gruppe geht durch ihre Investments Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerungen einzuleiten und zu begleiten.

Die Bieterin ist Mitglied der Pierer-Gruppe. Alleinaktionär der Bieterin ist die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.. Alleingesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist die Pierer GmbH. Alleingesellschafter der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer. Über die Pierer GmbH, die Pierer Invest Beteiligungs GmbH und die Bieterin kontrolliert DI Stefan Pierer mittelbar die CROSS Industries AG und deren Beteiligungsgesellschaften („CROSS-Gruppe“). Die CROSS Industries AG ist mit 50% an der CROSS Informatik GmbH beteiligt.

Die CROSS Informatik GmbH hält Beteiligungen an Unternehmen, die sowohl ganzheitliche Lösungen, als auch Leistungen entlang der IT-Wertschöpfungskette erbringen. Dazu zählen neben der Bieterin noch die All for One Steeb AG (65,19 Prozent), ein SAP Komplettdienstleister im deutschsprachigen Raum, und die TRIPLAN AG (47,27 Prozent), die weltweit Hightech-Ingenieurdienstleistungen zum Bau komplexer Produktionsanlagen anbietet.

Damit eröffnet sich für die Zielgesellschaft die Möglichkeit, sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Die Bieterin geht davon aus, dass auch nach Durchführung des freiwilligen Angebots auf Kontrollerlangung und das daraus resultierende neue Beherrschungsverhältnis an der Zielgesellschaft für die Zielgesellschaft im In- und Ausland Wachstumschancen bestehen. Es ist beabsichtigt, die Zielgesellschaft als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen.“

7.2 Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting / Downgrading)

Die Bieterin führt zum Thema „Beendigung des Handels im Amtlichen Handel (Delisting / Downgrading)“ folgendes aus (Punkt 6.2 der Angebotsunterlage):

„Die Bieterin beabsichtigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse (Delisting) und deren Einbeziehung in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) in die Wege zu leiten. Die Bieterin beabsichtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu diesem Thema zu veranlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass das BörseG ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht ausdrücklich regelt. Die Bieterin legt das BörseG so aus, dass damit ein freiwilliges Zurückziehen von Aktien aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse unter Wahrung des Anlegerschutzes zulässig sei. § 83 Abs 4 BörseG, der das freiwillige Zurückziehen von Aktien aus dem Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse regelt, sei in analoger Weise anzuwenden. Im Falle eines positiven Hauptversammlungsbeschlusses wird daher der Wiener Börse das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel angezeigt werden.

Sollte die Wiener Börse eine andere Rechtsansicht vertreten, was aus heutiger Sicht nicht unwahrscheinlich erscheint, und das Zurückziehen der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel mit Bescheid untersagen, ist beabsichtigt, gegen diesen Bescheid Rechtsmittel zu ergreifen und die Sache unter Ausschöpfung des Instanzenzuges zu klären.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist derzeit nicht geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Aktien, die im (ungeregelten) Dritten Markt gehandelt werden, das ÜbernahmeG nicht anzuwenden ist und das BörseG nur eingeschränkt anzuwenden ist.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.“

7.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin nennt als geschäftspolitische Ziele und Absichten (Punkt 6.3 der Angebotsunterlage):

„Die Zielgesellschaft ist die Obergesellschaft der BRAIN FORCE-Gruppe. Die BRAIN FORCE-Gruppe ist ein IT-Service-Unternehmen mit 776 Mitarbeitern an 13 Standorten in sieben europäischen Ländern. Die BRAIN FORCE-Gruppe liefert IT-Lösungen auf Basis von Best-Practice-Procedures, effektiven Serviceleistungen und führenden Produkten in den Geschäftsfeldern Process Optimization, Infrastructure Optimization und Professional Services.

Die Wachstumsstrategie der BRAIN FORCE-Gruppe konzentriert sich auf die Standbeine Process Optimization und Infrastructure Optimization. Diese Kerngeschäftsfelder wurden nach eingehender Untersuchung des Marktumfeldes in den Ländern, in denen die BRAIN FORCE-Gruppe tätig ist und auf Basis externer Analysen der Gartner Group als zukunftssträchtige und überdurchschnittlich wachsende Bereiche der IT-Branche identifiziert. Das Angebot in diesen Wachstumsbereichen wird konzernweit über lokale Geschäftseinheiten abgedeckt, was den Wiedererkennungswert der Marke BRAIN FORCE auf internationaler Ebene steigert und ein homogenes Unternehmen bilden soll. Darüber hinaus bietet die BRAIN FORCE-Gruppe im Geschäftsfeld Professional Services die Rekrutierung und Bereitstellung von IT-Spezialisten an und vermarktet einzelne lokale Angebote wie die FINAS Suite (Vertriebs- und Beratungslösungen für Finanzdienstleister) in der DACH-Region, Rebecca

(Programm zur Hypothekenverwaltung) und Jupiter (Asset Management Lösung) vor allem in Zentral-Osteuropa.

Neben den Kerngeschäftsfeldern, die in jedem Land angeboten werden, vertreibt die BRAIN FORCE-Gruppe eigene Softwarelösungen und Drittprodukte. Die eigene FINAS Suite, eine Vertriebs- und Beratungslösung für Finanzdienstleister (Versicherungen, Banken und Makler), wird vor allem in Deutschland von der Versicherungsbranche geschätzt. Wachstumspotenzial wird bei diesem Produkt durch eine stärkere Bearbeitung der Zielgruppe Banken gesehen."

7.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin nennt als Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen (Punkt 6.4 der Angebotsunterlage):

„Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Der Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Infolge dieses Angebots sind keine Änderungen der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt."

7.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

7.6 Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE zu den von der Bieterin veröffentlichten Gründen für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung sowie ihren geschäftspolitischen Zielen und Absichten

Der Vorstand der BRAIN FORCE geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der BRAIN FORCE in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig weiterhin Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von Synergien durch Bieterin und BRAIN FORCE genutzt werden können, wenngleich sich die genauen betraglichen Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der BRAIN FORCE zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Positionierung der BRAIN FORCE und das Bekenntnis der Bieterin zur nachhaltigen Fortsetzung der eingeschlagenen Unternehmensstrategie gepaart mit der künftigen Nutzung des der Bieterin zur Verfügung stehenden Akquisitionspotenzials.

Weiters unterstützt der Vorstand die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Im Hinblick auf die Information der Bieterin zu Auswirkungen des Kontrollwechsel auf Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE weist der Vorstand darauf hin, dass sich die Situation seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage insofern verändert hat, als CROSS Informatik GmbH in der Zwischenzeit einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Juli 2013 gestellt hat, in der neben der Abstimmung über die Einbeziehung der Aktien zum Handel am Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG (Marktsegment Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) auch die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Aufsichtsrat der BRAIN FORCE stattfinden soll. Der Vorstand verweist in diesem Zusammenhang auf die am 11. Juni 2013 von BRAIN FORCE veröffentlichte Ad hoc Mitteilung.

Die Arbeitnehmer wurden über das Angebot informiert; sie haben keine Stellungnahme dazu abgegeben. Bei der Zielgesellschaft ist kein Betriebsrat eingerichtet.

Der Vorstand nimmt die bekundete Absicht der Bieterin, im Falle einer Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse, einen Handel der Aktien der Zielgesellschaft im unregulierten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) zu veranlassen, zur Kenntnis. Die Durchführbarkeit der Zurückziehung der Aktien der BRAIN FORCE aus dem Amtlichen Handel beziehungsweise die Erfolgsaussichten des Vorhabens der Bieterin vermag der Vorstand derzeit nicht einzuschätzen. Die Rechtsansicht der Bieterin erscheint dem Vorstand nicht unplausibel, auch wenn die Wiener Börse AG nach Information der Bieterin in der Angebotsunterlage eine andere Rechtsauffassung vertritt. Der Vorstand hat hierzu jedoch keine Rechtsmeinung externer Berater eingeholt.

Der Vorstand weist darauf hin, dass bei einer Einbeziehung der Aktie der BRAIN FORCE in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse (Mid Market / Fortlaufender Handel mit Market Maker) nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE im Vergleich zum Handel der Aktie im Amtlichen Handel noch weiter verringert.

Bei einem Wechsel in den (ungeregelten) Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse, Segment mid market, gelten gemäß dem mid market Regelwerk der Wiener Börse AG für Unternehmen, deren Aktien im Dritten Markt (MTF) gelistet sind, im Unterschied zu Gesellschaften, deren Aktien im Reglementierten Freiverkehr oder Amtlichen Handel notieren, nachfolgende Regelungen (siehe auch Regelwerk mid market, Aufnahmepflichten, Punkt 2 bis 4): Emittenten des Dritten Marktes haben

- ihren geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Internetseite zur Veröffentlichung;

- einen Zwischenberichten bzw Halbjahresbericht für das 1. Halbjahr innerhalb von 3 Monaten nach Ende des ersten Halbjahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen;
- keine Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen/Quartalsberichten für das 1. und 3. Quartal vorzunehmen;
- die Regelung des § 87 Abs 2 BörseG mit der Maßgabe einzuhalten, dass preisrelevante Unternehmens-Informationen vor Veröffentlichung der Wiener Börse AG mitzuteilen sind.

Darüber hinaus macht der Vorstand darauf aufmerksam, dass das Übernahmegesetz sowie Teile des BörseG auf Unternehmen, deren Aktien im Dritten Markt (MTF) notieren, nicht anwendbar sind.

Der Vorstand der BRAIN FORCE hat darauf hinzuweisen, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung für den Verbleib im Amtlichen Handel an der Wiener Börse beträgt 10.000 Aktien in Publikumsbesitz, was einem Anteil des Grundkapitals von 0,065% entspricht. Nehmen so viele Aktionäre der BRAIN FORCE das Angebot an, dass diese Zahl unterschritten wird, so wird die Zulassung der Aktie der BRAIN FORCE zum Amtlichen Handel widerrufen.

Der Vorstand der BRAIN FORCE informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots und des damit einhergehenden Kontrollwechsels auf die Geschäftstätigkeit der BRAIN FORCE darüber, dass in den wesentlichen Verträgen der BRAIN FORCE keine Change-of-Control Klauseln enthalten sind. Die Beendigung von aus Sicht von BRAIN FORCE bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft ist demnach nicht zu erwarten.

Schließlich verweist der Vorstand der BRAIN FORCE auf Punkt 7.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien, die nicht im Eigentum der Bieter oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger sind, verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen. Direkte Auswirkungen des Angebots auf Gläubiger der BRAIN FORCE sind aus heutiger Sicht für den Vorstand nicht feststellbar.

8. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der BRAIN FORCE

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der BRAIN FORCE an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
Dr. Michael Hofer	▪ CROSS Informatik GmbH – GF	Vorsitzender VSt
DI Stefan Pierer	▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ KTM AG – Vorsitzender VSt	Vorsitzender AR

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS KFZ- GF ▪ Pierer GmbH - geschäftsführender Gesellschafter ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ KTM-SMC – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender AR ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Seestern Holding GmbH – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ Wirtschaftspark Wels AG – Vorsitzender AR ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ RK Invest Holding GmbH – GF 	
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ CROSS Industries AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ CROSS KFZ – GF ▪ CROSS Motorsport Systems AG – VSt ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Automotive Holding GmbH – GF ▪ CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH – GF ▪ KTM Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ Seestern Holding GmbH – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ Wirtschaftspark Wels AG – AR 	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR ▪ CROSS Industries AG - Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ KTM AG – Vorsitzender AR ▪ KTM-SMC – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden ▪ CROSS Immobilien AG – Stellvertreter des AR-Vorsitzenden 	AR

Mag. Hannes Griesser, Mitglied des Vorstandes der BRAIN FORCE hat in der Bietergruppe keine weitere Organfunktion. Der Vorstandsvorsitzende, Dr. Michael Hofer, bekleidet die oben dargestellte Organfunktion in der Bietergruppe. Der Vorstand erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die vorliegende Äußerung zum Angebot inhaltlich nicht anders ausgefallen wäre, wenn sich der Vor-

standsvorsitzende der BRAIN FORCE, Dr. Michael Hofer, bei der Beschlussfassung über diese Äußerung des Vorstandes der Stimme enthalten hätte.

Dr. Christoph Senft, Mitglied des Aufsichtsrates der BRAIN FORCE, hat in der Bietergruppe keine weitere Organfunktion.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Informationen der BRAIN FORCE keine Person, die eine Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausübt, unmittelbar Aktien der BRAIN FORCE hält.

9. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der BRAIN FORCE steht Mag. Hannes Griesser, Mitglied des Vorstandes der BRAIN FORCE, unter der Telefonnummer +43 (0)1 263 09 09 - 88 und der E-Mail Adresse Hannes.Griesser@brainforce.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der BRAIN FORCE zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der BRAIN FORCE (www.brainforce.com/at).

10. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

BRAIN FORCE hat KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Kudlichstraße 41, 4020 Linz gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

11. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die BRAIN FORCE und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden (Mit-)Kontrolle der BRAIN FORCE durch Gesellschaften der Bieterseite außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes zu abzugeben.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der BRAIN FORCE stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

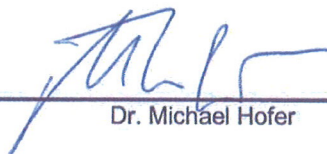
- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass BRAIN FORCE künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Kaufpreis rechtfertigen könnte.
- Der Angebotspreis liegt um rund 25,93% unter dem buchmäßigen Eigenkapitalwert je Aktie.

Argumente für die Annahme des Angebots:

- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf (nur mehr) einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre weiterhin eingeschränkt.
- BRAIN FORCE ist im Bereich IT-Service tätig. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft eine hohe Volatilität in den Kursen hervorruft und es – analog zu den möglichen Wertsteigerungen (siehe oben) – auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.
- Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz entsprechend. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der BRAIN FORCE-Aktie führen.
- Die Aktie der BRAIN FORCE weist eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht allen Aktionären, ihre Aktien zu einem nahe am derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.
- Ein allfälliges Zurückziehen der Aktien der BRAIN FORCE vom Amtlichen Handel und die Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt (MTF), Segment mid market, würde zu einer Reduktion der die auf BRAIN FORCE anwendbaren gesetzlichen Transparenzvorschriften führen. Neben Unterschieden im Bereich des Segments mid market (siehe oben unter Punkt 7.6) wären das Übernahmegesetz sowie Teile des BörseG auf BRAIN FORCE nicht mehr anwendbar. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Dritten Markt (MTF) zu einer weiteren Verringerung der Liquidität der Aktie der BRAIN FORCE kommen könnte.

13. Juni 2013

Der Vorstand der BRAIN FORCE HOLDING AG



Dr. Michael Hofer



Mag. Hannes Griesser

als Mitglieder des Vorstands der
BRAIN FORCE HOLDING AG